

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beziehung kein Hindernis in den Weg. Ist der Beamte praktisch und theoretisch so vorgiblert und hat er sonst das nötige Zeug dazu, so scheint uns dieses System vor andern eine große Strecke Wegs voraus zu sein.

Wo der Berufssarmenpfleger nicht selbst in die Verhältnisse der Armenbevölkerung eindringen kann, wird er bei geschicktem und taktvollem Benehmen leicht Auskunftspersonen finden, die durch ihren Verkehr mit dieser Bevölkerung in der Lage sind, wertvolle und unparteiische Aufschlüsse zu geben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß auch die Ortskrankenkassen sehr viel zur Klärung der jeweiligen Lage der Armen beitragen können. Ohne große Scherereien kann der Berufssarmenpfleger dort feststellen, wo und wann die erwerbsfähigen Familienmitglieder beschäftigt sind, wie viel sie verdienen, wie oft und wie lange sie krank und arbeitsunfähig waren, welche Krankenunterstützung sie bezogen haben. Die Ortskrankenkassen und Behörden können aber den Verkehr mit den einzelnen Berufspflegern viel leichter aufrecht erhalten, als mit Hunderten von ehrenamtlichen Pflegern. An dieser Stelle sei auch hervorgehoben, daß nach § 28 des Krankenversicherungsgesetzes dem Mitglied auch noch nach dem Ausscheiden aus der Kasse eine Unterstützung zusteht, wenn es innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt und vorher mindestens drei Wochen Kassenmitglied war.

Den Berufspflegern fallen auch Aufgaben zu, die sie vielleicht — streng genommen — ablehnen könnten. Da sich ihre Tätigkeit unmöglich allein mit der Feststellung von Tatsachen decken kann, so werden sie die hülfsbedürftigen Armen aus freien Stücken in jeder nur denkbaren Weise zu unterstützen suchen. Es kämen da in Betracht: Die Anfertigung von Schriftsätzen, Besuchen an Behörden und dergleichen. Eine solche intime Tätigkeit sichert dem Berufsbeamten in hohem Maße das Vertrauen seines Schutzbefohlenen. Der Straßburger Armensekretär J. Burtzky kommt in einem Artikel über die Aufgaben eines Berufssarmenpflegers zu dem Schluß, daß die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit eine hohe, innere Befriedigung gewährt, die nicht durch gelegentliche Widerwärtigkeiten beeinträchtigt werden kann. Nach seinen Ausführungen muß das Gutachten des Berufspflegers gewissenhaft sein und alle Momente berücksichtigen, da davon meistens die Entscheidung abhängt. Er selbst muß stets bedenken, daß er für alle Entscheidungen, die auf seinen Bericht hin gefällt werden, mitverantwortlich ist und daß sein Material der übrigen Verwaltungstätigkeit als Unterlage dienen muß. Außer der Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit verlangt J. B. für den Berufspfleger vor allem noch, daß er zur materiellen und sittlichen Hebung der Armenbevölkerung sein Bestes einsetzt. (Aus: *Kommunale Praxis*, 10. Jahrgang, Nr. 17. Berlin 23. April 1910.)

St. Gallen. Zentralkommission städtischer Armen-Fürsorge. Die evangelische Gesellschaft St. Gallen, der Frauen-, Armen- und Krankenverein, die Hülfs-geellschaft der Stadt St. Gallen, die Loge Konkordia, der St. Othmarsverein, der St. Vincentiusverein, der Wöchnerinnenverein, der Deutsche Hilfsverein, der evangelisch weibliche Krankenverein, der Christkatholische Frauenverein und das städtische Arbeitsamt haben sich, in der Absicht, eine einheitlichere und besser kontrollierte Armenpflege zu erzielen, die Armenunterstützung überhaupt zielbewusster und rationeller zu gestalten, zur Bestellung einer Zentralkommission vereinigt, gebildet aus den Delegationen der einzelnen Vereine unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der gemeinderätlichen Armenverwaltung, unter Buzug des städtischen Armensekretärs. Durch den Beitritt zu dieser Kommission bleiben die einzelnen Wohltätigkeitsvereine und Institute in ihrer statutarischen Selbstständigkeit unberührt, werden jedoch im Interesse ihrer eigenen Wirksamkeit den Beschlüssen der Zentralkommission nach bestem Erkennen und Vermögen nachleben und darnach trachten, sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig zu fördern. Die Zentralkommission versammelt sich regelmäßig einmal per Kalender-Quartal zur Entgegennahme von Mitteilungen des Armensekretärs und zur Be sprechung von Gegenständen allgemeiner Natur und von Anregungen und Wünschen der Mitglieder. Die Abordnungen bestehen aus mindestens 2 Vertretern jedes Vereins. Die Sitzungen finden im Rathaus statt, die Einladungen erläßt das Armensekretariat, das die Führung des Protokolls übernimmt und dem überhaupt die Funktionen als Zentralstelle überbunden werden. Es führt als solche ein Verzeichnis aller von den Vereinen regelmäßig

oder mit Altersalbeträgen unterstützten Familien und Einzelpersonen und erteilt den Nachfragenden die nötige Auskunft. Ergibt sich aus den Verzeichnissen des Armensekretariats, daß Unterstützte die Wohltätigkeit zu vielseitig und nicht in gerechtfertigtem Maße in Anspruch nehmen, so ist durch Birkular auf solchen Missbrauch aufmerksam zu machen. Das Armensekretariat macht den Vereinen ferner durch Birkular Mitteilung von allen Vor- kommnissen, die den Entzug oder die Reduktion der Unterstützungen rechtfertigen oder andere energische Maßregeln nötig machen. Es führt ein besonderes Verzeichnis über alle ihm und den Vereinen zur Kenntnis gelangten, dem Bettel obliegenden oder gänzlich unwürdigen Personen. Abschriften dieser Verzeichnisse werden den Vereinen periodisch zugestellt. Die Vereine geben ihrerseits dem Armensekretariat Kenntnis von den neu aufgenommenen, regelmäßig zu unterstützenden Partien, sowie von wiederholten Altersunterstützungen; sie benützen hierfür ein eigenes von der Kommission bestimmtes Formular. Ebenso werden dem Armensekretariat diejenigen Fälle verzeigt, die durch Auflösung der Familie, Heimschaffung oder Ausweis zweckdienlich erledigt werden können. Ein besonderes Augenmerk verdienen schlechte Kinder-Erziehung, Kindermisshandlung, die Kinder gefährdendes böses Beispiel der Eltern (Alkoholismus etc.). Den hiefür nötigen Verkehr mit den Armen- und Polizeibehörden besorgt das Armensekretariat. Die Mitglieder der Zentral- kommission bzw. ihre Vereine melden dem Armensekretariate solche Fälle, die nicht aus ihren eigenen Mitteln abgewandelt werden können und wo Zuzug weiterer Hülfskräfte nötig ist. Das Armensekretariat prüft diese Fälle und sucht bei den Mitgliedern der Vereinigung die für eine gründliche Sanierung der Verhältnisse und für wirkliche Beseitigung der Missstände erforderlichen Mittel zu beschaffen, gegebenenfalls zu Händen des geschäftstellenden Vereines. Den Vorständen der Armenvereine in Tablat und Straubenzell werden mit kurzem schriftlichem Gutachten diejenigen Armen genannt, die in der Stadt Unterstützung genossen haben und in jenseitiges Gemeindegebiet überziedeln. Dagegen wird erwartet, daß diese Armenvereine Gegenrecht halten und die Herüberziehenden ebenfalls besonders melden, unter Mitteilung des für die Armenfürsorge Wissenswerten. Die Protokolle der Zentralkommission werden gedruckt und allen beteiligten Vereinen zugestellt. — Vom November 1909 bis April 1910 gingen bei der Zentralstelle 156 Anmeldebogen ein, die zu 91 Eintragungen im Zentralregister führten, in dem nun circa 500 Partien gebucht sind.

Diese Zentralkommission der städtischen Armenfürsorge in St. Gallen funktioniert ausgezeichnet und erfüllt ihren Zweck vollkommen. Sie darf allen größern städtischen Gemeinwesen zur Nachahmung empfohlen werden. St. Gallen ist die erste Schweizerstadt, die diese Zentralisation durchgeführt hat. In Genf besteht ja wohl ein zentrales Auskunfts- bureau über die von einzelnen Vereinen angemeldeten Armenfälle. Zu ihrer gemeinsamen Beratung, zu allgemein verbindlichen Beschlüssen und zu gemeinsamem Zusammenarbeiten ist man aber auch da nicht gelangt. In den andern Schweizerstädten vollends wird von den einzelnen Wohltätigkeitsvereinen ohne gegenseitige Fühlung drauflos unterstützt — zum Schaden der Unterstützten und einer rationellen Armenpflege.

w.

Ein gesundes, braves Mädchen kann unter günstiger Bedingung die Damenschneiderei gründlich erlernen. Kost und Logis im Hause. Eintritt sofort. [239]

Frau L. Scheuch, Damenschneiderin, Selben bei Frauenfeld.

Man sucht ein gesundes, rechtshaffenes 15 — 18 jähriges Mädchen zur Ruhshilfe in haus- und leichtern landwirtschaftlichen Arbeiten.

Ges. Oefferten an Frau Emma Städeli-Groß, 240] Brüttisellen (Zürich).

Gesucht.

Ein der Schule entlassenes, intelligentes Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Familiäre Behandlung zugesichert. Oefferten sind zu richten an Frau Neumann, Damenschneiderin, Egg, Et. Zürich. [241]

Art. Institut Orell Fühl, Verl., Zürich.

Frankheitsursachen und Frankheitsverhütung von Prof. Dr. O. Haas.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Art. Inst. Orell Fühl, Verl., Zürich.

Der

Sonntagschullehrer.

Bon Arn. Rüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christliche Unterweisung unserer Kinder.

2 Aufl., geb. Fr. 2, stief brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß keiner eine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.